

Auswahlkriterien

Im SächsSchulG (§ 34 Abs. 6) und den einzelnen Schulordnungen ist geregelt, dass die Entscheidung für die Aufnahme bei der Schulleitung liegt. Diese hat bei der Auswahl und Anwendung der Kriterien ein pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.

Die Schulleitung hat ein rechtmäßiges und willkürfreies Auswahlverfahren durchzuführen. Zu verwenden sind sachgerechte Kriterien. Als sachgerecht gelten solche Kriterien, die sich nach Art und Gewicht für eine Differenzierung eignen oder sich rechtlich rechtfertigen lassen.

Für das Goethe-Gymnasium Bischofswerda gelten nachfolgende Auswahlkriterien in der entsprechenden Reihenfolge.

- (1) Inklusionsschülerinnen/Inklusionsschüler**
Vorlage eines Bescheids über den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf oder eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Erlassen eines Bescheids zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung.
- (2) Geschwisterkind ist im folgenden Schuljahr 2024/2025 Schülerin/Schüler unserer Schule**
- (3) Unzumutbar langer Schulweg**
Ein unzumutbar langer Schulweg entsteht für Kinder, die für den einfachen Schulweg (Wohnung bis Schule) mehr als 60 Minuten bis zur nächstgelegenen aufnahmebereiten Schule der gleichen Schulart benötigen.
- (4) Wohnortnähe zur Schule – 3,5 km**
Für die Ermittlung der konkreten Wegstrecke mittels Routenplaner und Eingabe Fußweg gilt die Entfernung vom Haupteingang der Schule bis zur Wohnanschrift der Schüler.
- (5) Zufallsprinzip (Losverfahren)**